



Ortsgemeinde Schmalenberg

Satzung über die Kinder- und Jugendvertretung (Jugendforum) vom 28.09.2015

Der Ortsgemeinderat Schmalenberg hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Aufgaben und Ziele	3
§ 2 Beteiligung	3
§ 3 Organe und Struktur	3
§ 4 Geschäftsgang	4
§ 5 Sitzungen	4
§ 6 Abstimmung und Wahlen.....	4
§ 7 Umsetzung der Beschlüsse	4
§ 8 Entschädigung.....	4
§ 9 Kosten	5
§ 10 Inkrafttreten	5

§ 1 Aufgaben und Ziele

1. Die Gemeinde Schmalenberg richtet für die in Schmalenberg lebenden Kindern und Jugendlichen ein Jugendforum ein.
2. Das Jugendforum soll in einer offen angelegten Form Kindern und Jugendlichen anbieten, an den für sie relevanten Diskussionen in der Gemeinde mit ihren gesellschaftlichen und politischen Bezügen teilzuhaben.
3. Das Jugendforum dient dazu, auf die Belange von Kindern und Jugendlichen aufmerksam zu machen und unterstützt den Gemeinderat bei seiner Entscheidungsfindung.
4. Das Jugendforum ist parteipolitisch neutral.

§ 2 Beteiligung

1. Mitglied in den Gremien des Jugendforums können alle in Schmalenberg lebenden Kinder und Jugendlichen im Alter von 10-21 Jahren werden.
2. Die Mitgliedschaft ist kostenfrei und erfolgt durch Anmeldung.
3. Die Jugendlichen sind gehalten, an den Sitzungen teilzunehmen und konstruktiv mitzuarbeiten.
4. Das Jugendforum übermittelt die Vorschläge der Kinder- und Jugendlichen, möglichst in schriftlicher Form, an den Bürgermeister/Gemeinderat.
5. Das Jugendforum hat die Möglichkeit, bei wiederholt unangemessenem Verhalten eine Mitgliedschaft auszusetzen oder zu beenden.

§ 3 Organe und Struktur

1. Das Jugendforum hat einen Moderator sowie einen stellvertretenden Moderator. Sie werden aus der Mitte des Gemeinderates mit einfacher Mehrheit gewählt.
2. Die Mitglieder des Jugendforums wählen aus ihrer Mitte 2 Sprecher und einen Schriftführer mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren.
3. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Scheidet eine gewählte Person aus, wird für die verbleibende Zeit neu gewählt.

§ 4 Geschäftsgang

1. Der Moderator beruft das Jugendforum nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder, mindestens aber viermal jährlich zu Sitzungen ein.
2. Das Jugendforum hat die Möglichkeit, über den Moderator den Bürgermeister zu seinen Sitzungen einzuladen. Dieser informiert über aktuelle ortspolitische Vorgänge und beantwortet Fragen der Mitglieder.
3. Das Jugendforum erarbeitet Vorschläge zu jugendrelevanten Themen

§ 5 Sitzungen

1. Die Gemeinde stellt dem Jugendforum einen geeigneten Raum zur Verfügung
2. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt per E-Mail und durch Bekanntgabe im Amtsblatt, mindestens 7 Tage vor der Sitzung.
3. Die Sitzungsleitung hat der Moderator.
4. Die Sitzungen sind öffentlich.
5. Es wird eine Niederschrift angefertigt, welche vom Moderator und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 6 Abstimmung und Wahlen

1. Der Moderator hat kein Stimmrecht.
2. Stimmberechtigt sind allein die anwesenden Mitglieder.
3. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen.
4. Es gilt die einfache Mehrheit.
5. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen war.
6. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, sobald von einem Mitglied erwünscht.

§ 7 Umsetzung der Beschlüsse

1. Beschlüsse des Jugendforums werden zeitnah in den folgenden Sitzungen des Gemeinderates als eigener Tagesordnungspunkt behandelt.
2. Die Beschlüsse des Jugendforums werden von den Sprechern dem Bürgermeister/Gemeinderat vorgestellt.

§ 8 Entschädigung

Die Mitglieder des Jugendforums sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen keine Entschädigung.

§ 9 Kosten

1. Die Kosten für die Geschäftsführung für das Jugendforum trägt die Ortsgemeinde Schmalenberg.
2. Etwaige Sachkosten für Publikationen; Tagungsräume, Bewirtung etc. werden im Rahmen des Haushalts von der Ortsgemeinde Schmalenberg getragen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schmalenberg, den 28.09.2015

gez.

(Peter Seibert)

Bürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Waldfischbach-Burgalben, den 28.09.2015

gez.

(Lothar Weber)

Bürgermeister

Änderungsübersicht

Datum	Version	Inhalt der Änderung
28.09.2015		<ul style="list-style-type: none">• Erlass der neuen Satzung